

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist durch das Zuwanderungsgesetz aus dem bisherigen Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen. Es ist wie bisher zuständig für Entscheidungen gemäß § 5 Asylverfahrensgesetz über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Es entscheidet zudem über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Daneben ist das Bundesamt aufgrund der gemäß § 88 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz erlassenen, am 1. Dezember 1993 in Kraft getretenen Zuständigkeitsbestimmungsverordnung zuständige Behörde für die Durchführung des Dubliner Übereinkommens (DÜ), bzw. für die Umsetzung der entsprechenden EU-Rechtsverordnung, die das DÜ seit dem 1. September 2003 abgelöst hat.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde das Bundesamt zu einem umfassenden Kompetenzzentrum für Migration und Integration.

Es nimmt die Funktion einer zentralen migrationspolitischen Steuerungsstelle mit folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:

1. Gesamtverantwortung für das Ausländerzentralregister und die Visadatei,
2. Beteiligung bei der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse außerhalb des Asylverfahrens nach § 72 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
3. Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Integrationskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes, deren Durchführung und Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes,
4. fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung auf dem Gebiet der Integrationsförderung und der Erstellung von Informationsmaterial über Integrationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,

5. Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung,
6. nationale Kontaktstelle, Registrierung und Verteilung nach § 91 a Aufenthaltsgesetz für gem. § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommene Personen,
7. Verteilung der nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommenen Personen,
8. die Gewährung der Auszahlungen der nach den Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bewilligten Mittel,
9. Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit.

Mit Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze erhält das Bundesamt als neue Aufgabe die Durchführung einer migrationspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Ferner ist das Bundesamt die vom Bundesministerium des Innern bestimmte Stelle für die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogrammes nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes und wurde nach § 15a Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz als zentrale Verteilungsstelle für die Verteilung illegal eingereister Ausländer benannt.

Darüber hinaus werden bereits seit 1. Januar 2003 die dem Bundesamt mit Erlass des BMI vom 30. Dezember 2002 übertragenen Aufgaben wahrgenommen:

1. Förderung zentraler Organisation und Verbände, die der Eingliederung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Vertriebenen und Flüchtlinge dienen
2. Förderung von Vereinigungen der Ausländer selbstverwaltung und Förderung der Ausländerintegration.

Das Bundesamt hat seinen Dienstsitz in Nürnberg. Daneben wird es in unmittelbarer räumlicher Nähe von zentralen Ausländerbehörden mit Außenstellen im Bereich Asylverfahren, Migration und als Regionalstellen für Integration tätig.